

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expediteuren incl. Postlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstraße Nr. 27, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 2 Sgr.

Das Indemnitätsgesetz.

Den Wortlaut des Indemnitätsgesetzes werden wir in unserer Wochenschau mittheilen. Durch dieses Gesetz ist den Ministern ein Zugeständniß gemacht worden, welches sie wahrscheinlich ohne die großen, aber lange noch nicht sicher gestellten Erfolge ihrer Kriegspolitik niemals von unsern Abgeordneten erhalten hätten. Das Indemnitätsgesetz stellt es noch einmal feierlich fest, daß die Minister nach der, auch von ihnen beschworenen, Verfassung den Staatshaushalt nur führen dürfen auf Grund eines von dem Abgeordnetenhaus genehmigten und vor dem Beginn eines jeden Jahres ordnungsmäßig erlassenen Staatshaushaltsgesetzes.

Es stellt ferner fest, daß die Minister seit dem Beginn des Jahres 1862 den Staatshaushalt nicht auf die verfassungsmäßige Weise geführt haben. Aber es ertheilt den Ministern doch die nachgelagte Indemnität, d. h. es erläßt ihnen jede gerichtliche Verfolgung für ihr bisheriges mit der Verfassung im Widerspruche stehendes Verhalten.

Gegen diese Indemnität, bei deren Ertheilung man natürlich die Voraussetzung macht, daß die Minister in Zukunft nicht wieder so handeln werden, daß noch einmal ein so schwerer Konflikt auf unserem Vaterlande lasten kann, hat ein Theil der freisinnigen Abgeordneten die schwerwiegendsten Bedenken erhoben. Andere dagegen haben sie, wie wir meinen, aus noch gewichtigeren Gründen den Ministern gewährt.

Für die Gewährung sprachen nicht so sehr die durchaus anerkennenswerthen Erfolge der auswärtigen Politik, sondern weit mehr der Umstand, daß diese Erfolge von unsern Feinden und Neidern noch jeden Augenblick und streitig gemacht werden können. Die Russen haben ihr Mißwollen deutlich genug zu erkennen gegeben, die Franzosen haben ihre Begierde nach einem Stück deutschen Landes nur auf gelegenerer Zeit verschoben, und von den deutschen Fürsten sind nicht bloß die vertriebenen, sondern gar manche, denen ihre Throne und Thronchen gelassen sind, jeden Augenblick bereit, im

Bunde mit Oesterreich sich den Franzosen in die Arme zu werfen. Gegen diese Gefahren kann das Vaterland nur sicher gestellt werden, wenn die Regierungs- und Volkspartei trotz ihres inneren Zwiespaltes doch gegen den auswärtigen Feind einig sind und sich einig zeigen. Der Streit über die Hauptpunkte der Verfassung durfte in diesem Augenblick nicht in der Weise fortgeführt werden, wie früher ihn zu führen und die Pflicht gebot. Daß dieser Streit aufhöre, dazu mußten die Abgeordneten das Ihrige thun und sie thaten es durch ihre Zustimmung zu dem Indemnitätsgesetz. Es wird nun an den Ministern liegen, daß auch sie das Ihrige thun. Sie haben jetzt freie Bahn für die Zukunft.

Es ist nicht wahr, wie Manche behaupten, daß durch die Indemnität das Recht des Landes aufgegeben sei, im Oegentheil, durch das Indemnitätsgesetz ist das Recht des Landes auch Neuere feierlich bestätigt worden. Wer demnach dasselbe wieder antasten wollte, würde von nun an eine doppelte und dreifache Schuld auf sich laden.

Gegen das Indemnitätsgesetz ist aber ferner noch gesagt worden, daß die Volkspartei mit der Regierung nicht bloß über das Budgetrecht, das heißt über die erste Grundfrage der Verfassung im Zwiespalt sich befunden, sondern daß der Streit einen sehr viel größeren Umfang habe. Auf einer ganzen Reihe von Gebieten und in unzähligen einzelnen Fällen wird die Verwaltung des Landes so geführt, wie wir es in keiner Weise billigen können. Theils werden Verfassung und Gesetz ganz anders ausgelegt, als wir sie verstehen, theils werden Einrichtungen beibehalten, die zwar nicht mit dem Buchstaben der Verfassung im Widerspruch stehen, aber in einem um so härteren Widerspruch mit dem gegenwärtigen Geiste und den gegenwärtigen Bedürfnissen des Volkes. Die Regierung kann doch unmöglich darauf rechnen, daß wir uns wirklich und vollständig mit ihr versöhnen sollen, so lange sie nicht Hand anlegt an die Abschaffung der guthehlichen Polizei und der drückenden und völlig veralteten Kreis- und Gemeinde-Ordnung; so lange sie Rentmeister, Landräthe und andere Verwaltungsbeamte in jeder Beziehung so fort verwalten läßt, wie

Wähler, so lange sie fortfährt, bei der Anstellung und Beförderung von Lehrern, Beamten und Richtern, und bei der Bestätigung oder Nichtbestätigung gewählter Kommunalbeamten genau nach denselben Rücksichten zu verfahren, wie wir das seit Jahren gewohnt sind, und so lange sie fortfährt, die Schulen nach denselben Grundsätzen zu behandeln, nach denen sie zum schweren Schaden für unsere Jugend- und Volksbildung seit dem Tode Friedrich Wilhelm III. mit seltenen Unterbrechungen behandelt sind.

Solchen nicht unbegründeten Ausführungen antworten wir, daß der Streit über diese Dinge uns doch unmöglich abhalten darf, in auswärtigen Dingen mit den Ministern Hand in Hand zu gehen. Wir können doch unmöglich zu ihnen sagen: „Weil ihr die Schulen, die Justiz, die Polizei nicht so verwaltert, wie wir es verlangen müssen, so wollen wir euch auch die Mittel nicht geben, um die deutsche Aufgabe Preussens durchzuführen, und das Vaterland und unser eigenes Hab und Gut gegen unsere Feinde zu verteidigen.“ Aber das müssen wir doch sagen, daß das Indemnitätsgesetz nur den Schein der Eintracht, nicht aber die wirkliche, dauernde und jeden Feind überwältigende Eintracht des preussischen und des deutschen Volkes hervorbringen wird, wenn die Regierung nicht in allen diesen innern Angelegenheiten so verfährt, wie der Geist der Befassung, und was noch Größeres bedeutet, wie der Geist des Volkes es ihr gebietet.

Gewiß bedürfen wir der Einheit Deutschlands zur Erhaltung auch des preussischen Staates. Wir bedürfen dieser Einheit nicht etwa bloß, damit die äußeren Güter des Lebens, sondern damit die höheren geistigen Güter, damit Recht und Freiheit, deutsche Bildung und deutsche Sittlichkeit gefördert und zu einem schöneren Glanze entwickelt werden. Dabei müssen wir überzeugt sein, daß für Deutschland keine Einheit geschaffen werden kann, die stark genug wäre, auch nur jene äußeren Güter, auch nur die Unabhängigkeit von fremden Nationen uns zu gewährleisten, wenn unser Vaterland nicht zugleich zu einem freien Rechtsstaate entwickelt wird, wie er eines gesitteten und gebildeten Volkes würdig ist. Aber gäbe es auch eine Einheit, die stark und mächtig wäre, ohne daß Recht und Freiheit eine Stätte in ihr gefunden haben, nun so mühten wir sagen: „Wenn ein durch Preußen vereinigt Deutschland dahin führen sollte, die deutsche Freiheit zu unterdrücken, und uns als Knechte der Willkür einer bezorglosen Kaste zu unterwerfen, dann wäre sie nicht werth, daß auch nur ein Tropfen Blut für sie vergossen würde. Im Gegentheil, es wäre dann unsere Pflicht, mit allen Kräften einer solchen Einheit entgegenzutreten.“

Wir hoffen aber, daß wir jetzt auf dem Wege sind, eine bessere Einheit uns zu erkämpfen.

Politische Wochenschau.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus hat in seinen beiden Sitzungen am 1. und 3. d. Mitt. sich mit dem Indemnitätsgesetz beschäftigt. Im Namen der Kommission, welche die Regierungsvorlage beraten hatte, empfahl der

Referent Abg. Zwesten folgenden Gesetzentwurf dem Hause zur Annahme:

Art. 1. Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staatseinnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Staatjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Art. 2. Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, daß es rüchrichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgesetzter und rechtzeitig publizierter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

Art. 3. Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Thalern ermächtigt.

Art. 4. Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

Die Debatten waren sehr lebhaft; es sprachen unter andern die Abgg. Virchow, Sneydt, Schulze-Delbisch und v. Hoyerstedt gegen die Annahme, Löwe, Galbe, Zwesten, Paster und Binske-Hagen für die Annahme. Von den Ministern sprachen v. d. Heydt, Graf Bismarck und Graf Culemburg. Gegenüber den Ausführungen, daß zur Ertheilung einer Indemnität kein Grund vorhanden sei, so lange sich auf keinem Gebiete des Staatslebens eine Veränderung des seit einer Reihe von Jahren befolgten Systems zeige, führte Graf Culemburg an, daß die Regierung durch die Bewilligung der Indemnität moralisch gezwungen werden würde, mit den Kammern zusammenzugehen. Graf Bismarck machte auf die von Außen drohende Gefahren aufmerksam, welche ein Zusammengehen im Innern forderten. Das Resultat der Debatte war die Annahme des Gesetzes. Ueber den Art. 2. desselben wurde namentlich abgestimmt, und wurde derselbe mit 230 gegen 75 Stimmen angenommen. Es haben dagegen gestimmt: die Abgg. Dr. Köcher, Dr. Beder, Dr. Brühl, Dr. Bentler, Berger (Solingen), Brögen, Caspers, Claffen-Kappellmann, Cornely, Coupinne, Deub, Dr. Ebertz, Ellering, Elven, Fißbach, Frenkel, Frommer, Dr. Fühling, Dr. Sneydt, Godel, Grootte, Säbler, Gagen, Harfort, Herrmann, Frhr. v. Hügers, Hobbeling, Frhr. v. Hoyerstedt, Dr. Jacoby, John-Wartenwerder, Keuffell, Klein-schmidt, v. Kleinloggen, Dr. Krebs, Keub, Krüger-Goldap, Laßby, Lasse, Lucas, Marquardt, Meulnbergh, Meuser, Dr. Michels, Nützhilf, Rüdter, Dübber, Pauli, Pelzer, Pichs, v. Proff-Straich, Rassauf, Reinhardt, Römer, v. Rönne, Roggen, Reichen, Ronde, Runge, v. Sauten-Larupfchen, Schulte-Werthoff, Schulze-Berlin, Schwarz, Senff, von der Straaten, Taddel, Triacca, Virchow, Walder, Dr. Weber, Wendisch, Werner, Wengold, Winkelmann, Ziegler, Zornmühlen. — Von denen, welche mit ja gestimmt haben, nennen wir hier die Abgg. Präsident v. Forderstedt, die Abgg. v. Bodum-Delbisch, Dunder, Grabow, Dr. Gammacher, v. Hennig, Hoppe, Dr. John-Labiau, v. Kirchmann, Dr. Kösch, Krüger-Berlin, Paster, Lent, Dr. Löwe, Dr. Lüning, Dr. Paur, Reichenheim, Rövell, Dr. Siemens, Stabenhagen, v. Unruh, v. Vaerst.

Es ist nicht zu leugnen, daß es gewichtige Gründe waren, welche die Minorität bestimmt haben, gegen diesen Gesetzentwurf, welcher dem budgetlosen Zustand ein Ende macht, zu stimmen. Sie verlangten von der Regierung irgend eine factische Garantie, welche die Wiederkehr eines solchen Zustandes unmöglich mache, sei es in Form eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, sei es dadurch, daß vor der Fertigstellung der Indemnität das Budget für 1867 verfaßt und gesetzlich festgesetzt werde, oder sei es schließlich durch einen Personennachschuß in einigen Ministerien. Andererseits knüpfen Diejenigen, welche dem Indemnitätsgesetz zustimmen, große Hoffnungen an die dadurch eingetretene Bereinigung der budgetlosen Regierung; wir wollen hoffen, daß diese sich verwirklichen mögen und daß sich die Bestimmungen Drexler, welche dagegen stimmten, als falsch erweisen!

In der Sitzung vom 4. d. Ms. beschäftigte sich das Haus mit Wahlprüfungen. Es wurde die Wahl des Abgeordneten v. Zander für ungültig erklärt, die der Abgeordneten v. Brandt, Pöppel und Schollmeyer zur näheren Prüfung an die Abtheilung zurückgewiesen.

Die Regierung hat dem Abgeordnetenhaus die jetzt ratifizirten Friedensverträge mit Oesterreich, Baiern, Württemberg und Baden mitgetheilt. In Bezug auf diejenigen Bestimmungen, zu denen die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages notwendig ist, werden demnächst Vorlagen gemacht werden.

Am Montag ist auch der Frieden mit Hesse-Darmstadt abgeschlossen worden. Preußen gewinnt durch denselben 20 Quadratmeilen Landes.

Die Regierung hat dem Abgeordnetenhaus ein Gesetz vorgelegt, betreffend die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militärdienst verkränkten oder erkrankten Offiziere der Linie und Landwehr, die oberen Militärbeamten, die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung am 3. d. Ms. verschiedene Vorlagen der Regierung angenommen, in seinen Sitzungen am 4. und 5. beschäftigte es sich mit der ottopolitischen Verordnung über die Aufhebung der Buchergesele. Die Kommission des Hauses hat diese Aufhebung nicht gebilligt, sie empfahl dem Hause den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

§ 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehens bedungen worden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigentum verpfändet wird, insofern aufgehoben, daß für solche Darlehne während der Zeit, wo die preussische Bank ihren Zinsfuß über das für den allgemeinen Verkehr bestehende gesetzliche Maß erhöht, höhere Zinsen, und zwar bis zu dem Zinsfüße vereinbart werden dürfen, welchen die Bank als ihren höchsten innerhalb der drei, dem Abschlusse des Darlehensgeschäftes vorhergehenden Tage im „Staats-Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht hat. Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinsfuß oder die Conventionalstrafe die bis zu dem Erlaß dieses Gesetzes erlaubte Höhe übersteigt.

§ 2. Wird die Zahlung eines solchen Kapitals verzögert, so bleibt, wenn ein höherer, als der für die Zögerungszinsen bestehende Zinsfuß bedungen war, dieser höhere Zinsfuß auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§ 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Handeltreibenden gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der unterm 12. Mai 1866 auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung über die vertragmäßigen Zinsen.

Das Herrenhaus ist diesem Vorschlage der Kommission beigetreten, und somit ist die Verordnung, welche die Buchergesele aufhebt, ungültig. Dem Gesetzentwurfe erwandte dadurch von Neuem die alten Beschränkungen, welche man glücklich beseitigt glaubte. Welt bessere es!

Wie es heißt, beabsichtigt die Regierung den Kammer eine Vorlage über die Aufhebung des Salomonopolis zu machen. Wir haben uns in diesem Blatte schon wiederholt über die Nachteile dieses Monopols ausgesprochen, und würden wir eine solche Maßregel mit Freuden begrüßen.

In den nächsten Tagen beginnen die Beratungen über die Regierungsvorlage, betreffend die Einverleibung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M. in den preussischen Staat.

Die Kommission, welche das Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes zu beraten hat, hat ihre Arbeiten beendet. Wir haben uns über diesen Gegenstand an einer andern Stelle unseres Blattes ausgesprochen.

Einen der Hauptgegenstände für die Berathung des Landtages bildet noch die Anleiheforderung der Regierung. Die Kommission, welche diese Vorlage berät, hat ihre Arbeiten noch nicht beendet. Wahrscheinlich dürfte die Forderung der Regierung, einen Theil der Anleihe zur Wiederbestellung des Staatsschatzes zu benutzen, großen Widerspruch finden, da die zinslose Aufsperrung von Geld, für welches man selbst Zinsen bezahlen muß, wirtschaftlich sich nicht zu rechtfertigen scheint. Dem Einwande, daß man vielleicht sehr bald genöthigt sein wird, das Schwert zu ziehen, um das jetzt Eroberte zu behaupten, wird man vornehmlich dadurch begegnen, daß man der Regierung die für den Staatsschatz geforderte Summe nicht ein für allemal, sondern nur auf einige Jahre bewilligt. Dann, so glaubt man, würden sich unsere Verhältnisse wieder so festigen, daß, sobald kein Krieg mehr zu erwarten sein wird, und es kann alsdann, wenn man überhaupt einen Staatsschatz will, derselbe ja allmählig aus den jährlichen Ueberschüssen angeammelt werden. Jedenfalls aber wird man darauf dringen, daß der Staatsschatz und seine Verwendung unter der Kontrolle der Landesvertretung stehen.

Das norddeutsche Parlament und seine Stellung.

Noch immer werden zwar Stimmen laut, welche das Zustandekommen des norddeutschen Parlamentes ganz in Frage stellen, und meinen, es werde wohl fürs erste bei dem Bündniß der einzelnen Fürsten mit dem Könige von Preußen bleiben, durch welches diesem die militärische und diplomatische Führung übertragen wird.

Es ist allerdings möglich, daß diese Propheten recht behalten, aber wir glauben nicht recht daran, und deshalb wollen wir uns durch solche Stimmen nicht abhalten lassen, einige Worte über die Stellung des bevorstehenden norddeutschen Parlamentes zu sagen.

Allerdings wird dieselbe neben dem preussischen Abgeordnetenhaus eine sehr schwierige Stellung haben, da dem

legteren, welches wohl den größten Theil der preussischen Mitglieder des Parlamentes, also die Mehrzahl derselben, in seinen Reihen zählen wird, ganz bestimmte Rechte innezuwohnen, während über die Rechte des deutschen Parlamentes noch nichts bestimmt ist. Um so mehr haben diejenigen, welche an dem Zustandekommen des deutschen Parlamentes mitarbeiten, von vorn herein die Pflicht, irgend welche positive Bestimmungen über die Rechte des Parlamentes, über die Bedeutung seiner Beschlüsse zu fassen. Dies scheint man aber nicht zu berücksichtigen, im Gegentheil, man scheint die Bedeutungslosigkeit des Parlamentes recht deutlich vor aller Welt Augen konstatiren zu wollen, indem man es gleich in dem Wahlgesetz ausspricht, daß dasselbe nur eine beratende Stimme haben soll. Offenlich fällt diese Bestimmung bei den Beratungen des Gesetzes im Abgeordnetenhaus, denn wir glauben nicht, daß eine parlamentarische Körperschaft selbst auf solche Weise dazu beitragen wird ein Parlament zu schaffen, welches eigentlich keine Bedeutung für das Staatsleben hat, also doch nur dazu beitragen kann, den Parlamentarismus selbst in Mitleidenschaft zu ziehen.

Wenn aber schon die Bezeichnung des Parlamentes als eines beratenden die Bedeutung des Parlamentes herabdrückt, so würde sie vollständig vernichtet werden, wenn man, wie es die Regierung will, den Mitgliedern des Parlamentes nicht die volle Redefreiheit garantiert. Die Regierung und ihre Freunde berufen sich, indem sie die Aufnahme eines dem Artikel 84 der preussischen Verfassung entsprechenden Artikels in das Reichswahlgesetz bekämpfen, darauf, daß ein solcher Paragraph ja auch in dem Reichswahlgesetz von 1849 nicht enthalten sei. Dieser Grund kann aber nicht stichhaltig sein, denn das Reichswahlgesetz von 1849 setzt die Proklamirung der Reichsverfassung und der Grundrechte voraus, wodurch ja der Schutz den Abgeordneten hinsichtlich gewährt war. Ein Jeder wird einsehen, daß ein Parlament, dessen Mitglieder nicht eines solchen Schutzes genießen, zu einem wesentlichen Phantom herabsinkt, an dem sich Kinder, die den Schein für die Wirklichkeit halten, erfreuen können, dem aber ernsthafte Leute nicht das Wohl

und Wehe eines Staates anvertrauen können. Wenn dies schon im Allgemeinen gesagt werden kann, um wie viel mehr von einem Parlament, dessen Mitglieder aus Ländern gewählt sind, in denen ganz verschiedene Strafgesetze herrschen. Da kann es sehr leicht kommen, daß einmal die ganze Disposition vor die Gerichte gestellt wird, und daß wiederum ein Theil derselben wegen Hochverrats, ein Theil vielleicht nur wegen leichten politischen Vergehens verurteilt wird, während ein anderer Theil gänzlich freigesprochen wird. Wir haben das schon erlebt in den Prozessen gegen die Reichstagsabgeordneten, die im Jahre 1849 nach der Aberkennung durch ihre Regierungen im Parlamente geblieben waren und fortgesetzt hatten, bis die Verammlung schließlich in Stuttgart mit Gewalt gesprengt und die Mitglieder verjagt wurden. Diesen Männern wurde in einzelnen Staaten der Prozeß gemacht. In einigen Ländern wurden sie freigesprochen, in anderen zu leichten Strafen, in noch anderen, wie in Preußen, zur Todesstrafe oder zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt! Und auf welchen Grund hin wurde die Anklage erhoben und das Urtheil gefällt? Auf den Grund, daß ihnen nach der Aberkennung durch ihre resp. Regierungen die gesetzliche Unverantwortlichkeit für ihre Auswörungen und Abstimmungen nicht mehr zur Seite gestanden habe, also gerade deshalb, weil ihnen von der Zeit ab der Schutz gefehlt hat, den die jetzige Regierung ganz aus dem Gesetze fortgelassen hat, und von dem ihre überfrühen Freunde jetzt erklären, daß seine Einfügung in das Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus dieselbe vornehmen sollte, das Zustandekommen des ganzen Gesetzes, d. h. also die Beratung des Parlamentes selbst gefährde. Wir würden das Scheitern des Planes, ein gemeinsames Parlament, wenn auch vorläufig nur für Norddeutschland zusammenzubekommen, sehr lebhaft bebauern, aber wir würden doch lieber sehen, daß der Plan scheitert, als daß man ein Parlament berufe, dessen Mitglieder in ihrer Redefreiheit beschränkt sind, und dessen Beschlüsse keine bindende Kraft haben würden. Ein solches Parlament würde, um ein bekanntes Bild zu gebrauchen, ein Messer ohne Klinge sein, an dem der Griff fehlt.

Rath und Hülfe für Diejenigen, welche an Gesichtsschwäche leiden und namentlich durch angrenztenes Studiren und angrenzende Arbeit den Augen geschadet haben.

Seit meinen Jugendjahren hatte auch ich die selbige Gewohnheit, die Stille der Nacht wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen. Sowohl hierdurch, als durch viele angrenzende optische und keine mathematische Ausübungen war meine Sehkraft so sehr geschwächt, daß ich um so mehr den ständigen Verlust derselben befürchten mußte, als sich eine fortwährende entzündliche Disposition eingestellt hatte, welche mehrlährigen Verordnungen der geschicktesten Aerzte nicht weichen wollte. Unter diesen betrübenden Umständen gelang es mir, ein Mittel zu finden, welches ich nun schon seit vierzig Jahren mit dem ausgezeichneten Erfolge gebrauche. Es hat nicht allein jene fortwährende Entzündung vollständig beseitigt, sondern auch meinen Augen die volle Schärfe und Kraft wiedergegeben, so daß ich jetzt, wo ich das 75. Lebensjahr antrete, ohne Brillen die feinste Schrift lese und mich, wie in meiner Jugend, noch der vollkommensten Sehkraft erfreue. Derselbe günstige Erfahrung habe ich auch bei Andern gemacht, unter welchen ich Mehrere befinden, welche früher, selbst mit den schärfsten Brillen bewaffnet, ihren Geschäften kaum noch vorzuziehen vermochten. Sie haben bei der beharrlichen Gebrauche dieses Mittels die Brillen hinwegzuwerfen und die frühere natürliche Schärfe ihres Gesichtes wieder erlangt. Dieses **Wachsmittel** ist eine wohlriechende Essenz, deren Be-

standtheile die Beschreibung ist. Derselbe enthält weder Drastica noch Narcotica, noch metallische oder sonstige schädliche Bestandtheile. Die Bereitung der Essenz erfordert indessen eine verwickelte chemische Behandlung, und ich bemerke daher, daß ich dieselbe seit längerer Zeit in vorzüglicher Güte von dem hiesigen Chemiker, Herrn Apotheker Weiß, beziehe; derselbe liefert die Flasche für einen Thaler, und ist gern bereit, dieselbe nebst Gebrauchs-Anweisung auch auswärtig zu versenden. Ich rathe daher den Leidenden, die Essenz von hier zu beziehen, indem eine solche Flasche auf lange Zeit zum Gebrauche zureicht, da nur etwas Weniges, mit kühnem Wasser gemischt, eine michtartige Flüssigkeit bildet, womit Morgens und Abends, wie auch nach angrenzenden Arbeiten, die Umgebung des Auges befeuchtet wird. Die Wirkung ist höchst wohlthätig und erquickend, und erhält und befördert zugleich die Brille der Hautfarbe.

Es wird mich freuen, wenn vorzüglich Demen dadurch geholfen wird, welche bei dem rastlosen Streben nach dem Lichte der Wahrheit oft das eigene Licht ihrer Augen gefährden und einbüßen müssen. Dasselbst kann auch durch den Gebrauche dieses Mittels das Leiden in der jungen Welt so sehr zur Mode gekommene entstellende Brillenträger terminirt werden, da dieselben in den meisten Fällen die Augen mehr verdirbt als verbessert. Brillen können nur einer fehlerhaften Organisation des Auges zu Hülfe kommen, aber nie gesunde oder geschwächte Augen stärken und verbessern.

Athen, a. d. Gölle.

Dr. Homerschäuffen.